



**Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.**

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten Augsburg**

Sachgebiet 2.3 P -

Landnutzung

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben u. Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 1/2022

02. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

Standard - Bodenuntersuchung	Seite	1
N _{min} - Bodenuntersuchung	Seite	2
Düngeverordnung - Düngebedarfsermittlung	Seite	2 - 4
Pflanzenschutz - Maisherbizide mit dem Wirkstoff Terbuthylazin	Seite	5
Einschränkung der Anwendung von Glyphosat inkl. Dokumentationshilfe	Seite	6
Erzeugerringangebot: Sachkundefortbildung online, ER-update, E-Mail „plus“	Seite	6 - 8

Standard - Bodenuntersuchung

Seitens der Düngeverordnung (DüV) ist nur die Untersuchung auf pflanzenverfügbares Phosphat vorgeschrieben. Aus fachlicher Sicht ist aber eine Standard- Bodenuntersuchung (Phosphat, Kali und pH-Wert) zu empfehlen. Zusätzlich kann auch auf Magnesium und weitere Nährstoffe, vor allem wenn bereits Mangelerscheinungen aufgetreten sind, analysiert werden. Hierfür bietet sich das „Spurenelemente- Paket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifizierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Integrierten Pflanzenbau Berichtsjahr 2021 Seiten 405 - 406. Hier sind auch die aktuellen Kosten der Analysen für Mitglieder des Erzeugerrings (Stand Nov. 2021) veröffentlicht.

Für neu zugepachtete bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bodenproben gleich bei Zupacht bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme ist grundsätzlich nach der Ernte, aber vor der nachfolgenden Düngung der Folgefrucht durchzuführen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche zu tätigen, die gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche verteilt sind. Einstiche nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung, nicht im Vorgewende und nicht am Feldrand. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland sind 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart.

Die Kontaktdaten der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte, auch zur maschinellen Probenahme, finden Sie im aktuellen Integrierten Pflanzenbau Berichtsjahr 2021 Seiten 406 - 409. Werbevideo unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=lz9b032rVjY>



Von Profis für Profis

Staatlich anerkannte Bodenuntersuchungen für Bayern

Seit über 50 Jahren Ihr neutraler und unabhängiger Partner

Wir übernehmen die komplette Dienstleistung rund um Ihre Bodenproben, sowie die professionelle und praxisnahe Unterstützung für das richtige Bodenmanagement.



www.boden-bayern.de

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7 a, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/91 77 - 0, Fax 08443 / 91 77 - 199

Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)

Verantwortlich: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet 2.3 P - Landnutzung

für den Inhalt: Albert Höcherl ☎ 0821/43002-1300; Franz Högg, Franz Steppich, Thomas Gerstmeier

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

N_{min} - Bodenuntersuchung

Mit einer Bodenuntersuchung auf N_{min} erhalten Sie eine individuelle, auf den jeweiligen Schlag abgestimmte Stickstoff-Düngeempfehlung (DSN). Diese ist der Grundstein für eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Pflanzenproduktion. Vorteile bietet die Untersuchung, wenn im Betrieb Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Das durch den Wirtschaftsdünger entstehende N-Nachlieferungspotenzial im Boden ist somit mit in die Düngeempfehlung eingearbeitet. Weiterhin ist es bei den sogenannten roten Flächen auf Ackerflächen (ausgenommen mehrjähriger Feldfutterbau) verpflichtend, mit betriebspezifischen N_{min}-Werten die Düngebedarfsermittlung durchzuführen.

Die Dateneingabe und Anmeldung der zu ziehenden Bodenproben erfolgt im LKP Bodenportal unter www.boden-bayern.de. Nach der Anmeldung erfolgt die weitere Organisation der Beprobung durch den Ringwart. Beim erstmaligen Einstieg in das Bodenportal ist eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse nötig. Eine Anleitung zur Probeziehung finden Sie unter www.er-suedbayern.de → Wir bieten an → Rund um den Boden → Bodenuntersuchungen- Stickstoff Bodenuntersuchung (DSN). Achten Sie darauf, dass die Proben möglichst sofort nach der Probeziehung bis zur Abholung durch den Ringwart tiefgekühlt (optimal: tiefgefroren!) gelagert werden.

Wenn Sie das Online-Programm nicht benutzen können, können Sie auch direkt mit Ihrem zuständigen Ringwart (siehe Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2021 Seiten 407 - 409) Kontakt aufnehmen. Den von Ihnen ausgefüllten Erhebungsbogen können Sie dann, zusammen mit der unterschriebenen Vollmacht an den Ringwart zurückgeben. Ihr Ringwart übernimmt dann die Erfassung des Erhebungsbogens im Programm für Sie. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Bodenproben maschinell ziehen zu lassen. Auch hier bekommen Sie über den Ringwart Auskunft. Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Ringwart oder Ihren Erzeugerring.

Seit 2019 können die bereits im Herbst gezogenen Bodenproben auf Frühjahrs- N_{min}-Werte simuliert werden. Daher können die Proben neben den bisher bekannten Terminen im Frühjahr bereits schon seit 01. November gezogen werden (siehe Tabelle). Vorteil ist, dass die Ergebnisse sicher zur ersten Düngergabe bereitgestellt sind. Besonders zu beachten ist, dass zwischen der letzten Bodenbearbeitung und der Probenahme mindestens 6 Wochen vergangen sein sollen.

Kultur	N _{min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation	Herbst-N _{min} Probenahmezeitraum mit Simulation	Bereitstellung simulierter N _{min} - Wert
Wintergetreide, Raps	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	25. Jan. - 01. Mrz.
Sommergetreide, sonst. Kultur*	10. Jan. - 15. Mai	01. Nov. - 09. Jan.	15. Feb. - 30. Mrz.
Zuckerrüben	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	01. Mrz. - 30. Mrz.
Kartoffeln, Sonnenblumen	15. Feb. - 15. Mai	01. Nov. - 14. Feb.	01. Mrz. - 30. Mrz.
Mais	05. Mrz. - 15. Jun.	01. Nov. - 04. Mrz.	05. Mrz. - 30. Mrz.

* Die Simulation ist bei allen Ackerkulturen außer Hopfen, Spargel, Wein und einigen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen möglich.

Die Gesamtkosten (Stand Nov. 2021) für eine DSN-Untersuchung mit Düngeempfehlung liegen für Mitglieder des Erzeugerringes bei **21,00 € je Probe + 15,00 € Betriebspauschale zzgl. 19 % MwSt.**

Düngebedarfsermittlung

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung ist für die Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) auf Ackerland und Grünland jährlich eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** zu erstellen. Diese muss vor der ersten Düngung vorliegen und ist bei Kontrollen vorzulegen.

Ausgenommen davon sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften, weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen Wirtschaftsdünger sowie Biogasgärrest aufnehmen.

Betriebe ohne Feldstücke im roten und gelben Gebiet können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt. Hier wird die Grenze für die DBE von 15 auf 30 ha angehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass kein Wirtschaftsdünger sowie Biogasgärrest aufgenommen wird und im Betrieb nicht mehr

als 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfallen sowie max. 3 ha Sonderkulturen wie Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut werden.

Die DBE muss für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit erstellt werden.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellt hierfür im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung> die EDV-Programme „LfL Düngbedarf“ als Online- und als Excel-Programm kostenlos zur Verfügung. Zur Online-Version stehen ab jetzt auch wieder Erklärvideos bereit.

Vorläufige N_{min}-Werte für Schwaben und Oberbayern

Ab **1. Februar** dürfen nach Ablauf der Sperrfrist wieder N-haltige Düngemittel auf **Ackerland** ausgebracht werden, vorausgesetzt, der Boden ist aufnahmefähig. Eine Ausbringung ist nicht zulässig, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt** ist. Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages frostfrei ist. (**Anmerkung:** Die Regelung zur Ausbringung auf gefrorenen Boden im Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2021 auf S. 31 unter „Gülleinsatz“ ist nicht mehr aktuell.)

Bei Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost ist auf Ackerland und Grünland in den „grünen Gebieten“ ab dem 16. Januar und in den „roten Gebieten“ ab dem 01. Februar eine Ausbringung möglich, wenn der Boden aufnahmefähig ist.

Vor der Düngung muss die DBE durchgeführt werden. Dafür ist ein aktueller N_{min}-Wert erforderlich.

In roten Gebieten muss je Fruchtart mindestens eine Bodenstickstoffuntersuchung (N_{min} oder EUF) vorliegen. Für die restlichen Flächen eines Betriebes im roten Gebiet mit der gleichen Kultur kann mit dem Online-Programm „LfL Düngbedarf“ der N_{min}-Wert simuliert werden.

Erstmals für die DBE im Jahr 2022 ist es vorgesehen, den N_{min}-Wert bereits im Februar zu prognostizieren. Dazu ist es erforderlich, das Wunschdatum auf das aktuelle Datum oder auf ein in der Vergangenheit liegendes Datum vorzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass Auswaschungsverluste zwischen dem Wunschdatum und dem Datum der ersten Düngung nicht berücksichtigt werden. Dies führt in der Regel zu geringeren N_{min}-Werten bei einer späteren Neuberechnung. Der Vorteil der Prognose liegt darin, dass bereits ab Anfang Februar eine DBE für den gesamten Betrieb erstellt werden kann.

Mit dem Excel-Programm kann keine Simulation oder Prognose vorgenommen werden. Das bedeutet, dass für jeden roten Schlag bzw. jede rote Bewirtschaftungseinheit ein N_{min}- oder EUF-Untersuchungsergebnis vorliegen und zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs verwendet werden muss, wenn dieses Programm verwendet wird.

Außerhalb der roten Gebiete dürfen statt einer Untersuchung oder Simulation die in der Tabelle enthaltenen und seit 26. Januar 2022 auf der LfL-Internetseite unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php> veröffentlichten vorläufigen N_{min}-Werte je Regierungsbezirk für die Düngplanung verwendet werden. Diese sind vor allem für die Bedarfsermittlung bei sehr früh geplanten Düngemaßnahmen bestimmt. Wenn der voraussichtlich ab 1. März veröffentlichte endgültige N_{min}-Wert nicht um mehr als 10 kg N/ha über dem vorläufigen Wert liegt, ist eine erneute Berechnung nicht erforderlich.

Die in der Tabelle aufgelisteten N_{min}-Gehalte stellen einen Mittelwert über alle Ergebnisse der jeweiligen Kultur auf Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 90 cm dar. Auf flachgründigen Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 60 cm sind nur 75 % vom N_{min}-Gehalt anzusetzen, bei einer Durchwurzelungstiefe bis 30 cm nur 45 %.

Die Düngempfehlungen, die man nach der Untersuchung eigener Bodenproben erhält, entsprechen der Düngbedarfsermittlung für Stickstoff für diese Flächen.

Angesichts der hohen Mineraldüngerpreise ist eine möglichst genaue Bestimmung des aus dem Bodendepot mineralisierten, pflanzenverfügbaren Stickstoffs und dessen Berücksichtigung bei der Düngplanung in diesem Jahr mehr denn je zu empfehlen.

Grundsätzlich können auch Stickstoffuntersuchungsergebnisse nach dem EUF-Verfahren in die Düngbedarfsermittlungsprogramme der LfL eingebunden werden. Dabei ist gemäß der „Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngempfehlungen in die LfL-Düngbedarfsermittlungsprogramme“ vorzugehen, die ebenfalls unter dem bereits genannten Link zu finden ist.

Folgende Werte sind für das Frühjahr 2022 vorläufig für Schwaben und Oberbayern veröffentlicht. Die im langjährigen Vergleich mittleren Werte, entsprechen den mittleren Nährstoffentzügen in 2021 und den mittleren Niederschlägen nach der Ernte 2021.

	Vorläufige N_{min} Werte 2022 in kg /ha	
	Oberbayern	Schwaben
Winterraps	35	41
Wintergerste	48	46
Triticale, Winterroggen	55	56
Winterweizen	56	66

Termine für die Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen N_{min} Werte im Frühjahr 2022:

	vorläufige Werte	endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	30. Januar	01. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	28. Februar	15. März
Kartoffeln	10. März	01. April
Mais	15. März	10. April

Düngebedarf bei Phosphat

Auf Acker muss im Gegensatz zur Stickstoffdüngung bei Phosphat nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend, die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Danach werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Resultat sind die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführenden Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartspezifischen Aufteilung erzielt, d. h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich.

Besonderheiten Phosphat

Der obere Wert der Gehaltsstufe C (20 mg/100 g Boden) stellt bei Phosphat nach der DüV auch eine Grenze dar. Liegt der Phosphatgehalt im Durchschnitt eines Schlages (gewogenes Mittel bei mehreren Proben) darüber, darf nur noch max. die Nährstoffabfuhr des Erntegutes gedüngt werden.

Flächen der Versorgungsstufen A und B können über die bisherige Grenze der Abfuhr plus 10 kg P₂O₅ aufgedüngt werden, ohne dass dabei das Mehr an Phosphat auf anderen, hochversorgten Flächen eingespart werden muss. Hintergrund ist der Wegfall der betrieblichen Nährstoffbilanz. Es darf auf A und B Flächen die Abfuhr plus maximal 60 kg P₂O₅ je Hektar gedüngt werden.

Die starken Einschränkungen bei Phosphat durch die Düngeverordnung zwingen dazu, den Einkauf von P-haltigen Mineraldünger insbesondere für die Unterfußdüngung bei Mais zu überdenken, Wirtschaftsdünger gleichmäßig auf alle Flächen zu verteilen und den Zukauf phosphathaltiger Futtermittel auf das Notwendige zu beschränken.

170 kg N/ha – Grenze aus organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern

Eine wesentliche Rolle bei der Düngung spielen die Wirtschafts- und auch andere organische Dünger. Deren Einsatz wird von den Nährstoffgehalten und der Wirksamkeit der Nährstoffe bestimmt. Gemäß DüV dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes über organische und organisch-mineralische Dünger max. 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der Berechnung müssen die Flächen abgezogen werden, auf denen ohnehin die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngern verboten ist (z.B. Wasserschutzgebiet Zone II). Flächen, auf denen nur eingeschränkt Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf, dürfen nur noch bis zur Höhe der erlaubten Menge berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gilt in roten Gebieten, dass die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit im Mittel von zwei Düngejahren 170 kg N/ha nicht überschreiten darf.

Von dieser Auflage sind Betriebe ausgenommen, die im Durchschnitt der roten Feldstücken je Jahr maximal 160 kg Gesamtstickstoff je ha und davon maximal 80 kg je ha über mineralische Düngemittel ausbringen (160/80-Regelung). Bei organischen Düngern ist dabei der Gesamtstickstoff, nicht der verfügbare Stickstoff, anzusetzen.

Pflanzenschutz – Maisherbizide mit dem Wirkstoff Terbutylazin

Am 13.09.21 wurde für alle Terbutylazin (TBA)-haltige Herbizide eine neue Anwendungsbestimmung (NG 362) verhängt, die erstmals zur Anwendungsperiode im Frühjahr 2022 voll umfänglich wirksam wird. Hieraus folgt, dass die maximal einmalige Anwendung innerhalb von drei Jahren eingehalten werden muss. („Mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbutylazin pro Hektar durchgeführt werden.“) Der Dreijahreszeitraum beginnt nicht erst mit dem Wirksamwerden der neu erteilten Anwendungsbestimmung, sondern greift auch auf die Vorjahre zurück. **Entsprechend darf auf einer für 2022 vorgesehenen Fläche in den Jahren 2020 und 2021 keine Anwendung von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein.** Entsprechend würde im kommenden Jahr 2023 eine bereits im Jahr 2021 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten ebenfalls eine TBA-Behandlung ausschließen. Die NG362 wird damit zwar durch in der Vergangenheit vorgenommene Maßnahmen beeinflusst, jedoch bleiben die vor Bekanntmachung der Auflage durchgeführten TBA-Behandlungen in den Jahren 2020 und 2021 aber rechtmäßig und werden nicht sanktioniert. Die Anwendungsbestimmung NG 362 ist für alle TBA-haltigen Herbizide gültig und dementsprechend auch für vorhandene Altpräparate aus dem Jahr 2021 oder davor.

Pflanzenschutz – Neue Auflagen beim Glyphosateinsatz

Durch die Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gelten seit dem 08. September 2021 neue, weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Glyphosat-Herbiziden im Ackerbau und der Grünlandbewirtschaftung.

Generelles Anwendungsverbot für Glyphosat-Herbizide

- In Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten und in der Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten.
- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen.
- Zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) in allen Kulturen ohne Ausnahmen.

Die Verbote gelten grundsätzlich auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete). Ausgenommen davon sind:

Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau

Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut

Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark oder als Naturdenkmal ausgewiesen sind.

Grundsätzliche Voraussetzungen für den zulässigen Einsatz von Glyphosat

- Im Einzelfall können vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, wendende Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung zur Regulierung von Unkräutern nicht durchgeführt werden oder sind nicht ausreichend wirksam.
- Alternative techn. Maßnahmen, wie z.B. thermische Unkrautregulierung, sind nicht geeignet oder zumutbar.
- Bei einem zulässigen Einsatz wird die Aufwandmenge, die Anwendungshäufigkeit und die zu behandelnde Fläche auf das notwendige Maß beschränkt.

Anwendung auf Ackerland zur Vorsaats- und Stoppelbehandlung (Ausnahmen):

- Auf Teilflächen zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie zum Beispiel Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke, auch bei Problemungräsern wie zum Beispiel Ackerfuchschwanz

Der Erzeugerring lebt von seinen Mitgliedern – empfehlen Sie uns weiter!

Benötigen Sie weitere Infos? Melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle oder unter www.er-suedbayern.de

- zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen im Mulch- oder Direktsaarverfahren (z.B. nicht abgefrorene Winter-Zwischenfrüchte oder Ausfallgetreide) wenn keine alternativen Maßnahmen möglich oder erfolgversprechend sind (auch auf der Gesamtfäche).
- auf Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser1}, CC_{Wasser2} und CC_{Wind} eingeordnet sind.

Anwendung auf Grünland

- zur Unkrautbekämpfung für die Grünlanderneuerung, wenn das Ausmaß der vorhandenen Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht ermöglicht, oder
- zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC Wasser1-2 und CC Wind eingeordnet sind oder auf denen eine Pflugfurche aufgrund anderer Vorgaben nicht erlaubt ist.

Wichtig ist hierbei, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz die flächige Herbizidanwendung im Grünland ab den 01. Januar 2022 grundsätzlich verboten ist. Voraussetzung für eine zulässige Anwendung nach der PflSchAnwV ist daher eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz. Anwendungen im Einzelpflanzenbehandlungsverfahren sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Dokumentation

Für die Einhaltung der Kriterien einer zulässigen Glyphosat-Anwendung ist jeder Anwender selbst verantwortlich. Für jede Anwendung eine eigene Dokumentation zu erstellen, in der die Voraussetzungen für einen zulässigen Einsatz festgehalten sind. Bilddokumentation kann bei Anlastungen durch Dritte oder behördlichen Kontrollen sehr hilfreich sein. Zur exakten Dokumentation Ihrer Glyphosatanwendung steht Ihnen im Internet auf der Seite der LfL unter <https://www.lfl.bayern.de/ips/unkraut/284770/index.php> ein Dokumentationsformular zur Verfügung.

Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde Neuer Zeitraum für Altsachkundige: 01.01.2022 - 31.12.2024

Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie sehen wir derzeit keine Möglichkeit, unsere Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde in der gewohnten Weise Vor-Ort durchzuführen. **Die traditionelle Veranstaltungsreihe im Frühjahr 2022 findet daher nicht statt.**

Die Online-Fortbildung ist jederzeit und überall möglich:

Nicht zögern, sondern: **Registrieren - Buchen - Absolvieren**

<https://onlinekurs.er-suedbayern.de>

Vorteile für Sie:

- ⇒ **Freie Zeiteinteilung** ohne feste Termine, sie bestimmen Start und Ende
- ⇒ Die Möglichkeit Inhalte aufzuteilen, **keine 4 Stunden am Stück** nötig
- ⇒ **Von Zuhause aus** durchführbar, keine An- und Abreise
- ⇒ Anerkannte Schulung mit **gültiger Teilnahmebestätigung**
- ⇒ **Interessante** und aufbereitete Inhalte aus der Praxis

Für Erzeugerringmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildung (auch online) für **je eine Person** (= Betriebsinhaber als Mitglied) an der 3-jährig vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde **kostenfrei**.

Überprüfen Sie dazu Ihren persönlichen Fortbildungszeitraum, siehe Hinweise unter <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>



ER-update



- Zu jeder Zeit
- An jedem Ort
- Aus 1. Hand

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizid-anwendungen im Raps und Getreide
- Düngempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



3,99 € mtl.
(zzgl. MwSt.)

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Mitgliedspreis mobil abrufen !!

Bei Interesse an unserem neuen Produkt einfach die Rückantwort per E-Mail oder Post an den Erzeugerring zurückschicken. Sie erhalten dann die Nutzungsbestimmungen des Beratungsangebotes zugeschickt. **Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden, sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!**

Rückantwort

An den
Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich bestelle hiermit das ER-Angebot „ER-update“ und bitte um Zusendung der Unterlagen.

Ort, Datum: _____

Absender: _____ Mitgliedsnr.: _____
Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel./mobil: _____
Fax/ E-Mail: _____

Unterschrift: _____



- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau

Das Rundschreiben per E-Mail



Umstellen jetzt notwendig!

- **Schneller informiert durch einen Zeitvorsprung von bis zu 4 Tagen**
- **Zusätzliche Infos und Hinweise aus der Erzeugerringberatung**
- **Euer Verein will Kosten sparen**
- **Neue Versandbedingungen erhöhen die Portokosten extrem!**

Sie haben eine E-Mail-Adresse, dann die Vorteile nutzen und gleich umstellen.
Der Erzeugerring verschickt seine Rundschreiben an die Mitglieder über die E-Mail-Adresse infoservice@er-suedbayern.de. Für den notwendigen E-Mail-Bezug bitte dafür sorgen, dass Ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist.

Achtung: Betriebe, die bereits auf E-Mail-Empfang umgestellt haben, brauchen sich nicht noch einmal anmelden. Sie erhalten die Rundschreiben in gewohnter Weise.

Rückantwort

An den Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

Absender: Mitgl.-Nr. _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel./Mobil: _____

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

- Ich möchte die Rundschreiben des Erzeugerringes künftig ausschließlich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erhalten:**
- _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Wintermonate nutzen

Die lästige Büroarbeit

In den kalten Wintermonaten bietet sich meist ausreichend Zeit, um die anstehenden Büroarbeiten im Bereich der Düngeverordnung vorzubereiten bzw. zu erledigen. Auch wenn die Berechnungen Dienstleister übernehmen, müssen viele Lieferscheine und Unterlagen gesammelt werden. Auch Änderungen beim KULAP-Programm oder Neuerungen beim Pflanzenschutz können erarbeitet werden. Für den neuen Fortbildungszeitraum der Pflanzenschutz-Sachkunde besteht im Onlineprogramm des Erzeugerrings bereits die Möglichkeit der Weiterbildung.

Düngung
Bedarfsgerechte Düngung ist die Grundvoraussetzung für hohe Erträge bei gleichzeitig geringer Umweltbelastung.

Neu!
Video zur emissionsarmen Gülleabfuhrung
Kurze Videos zeigen die emissionsarme Abfuhrung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Grünland und im Acker. Im Zentrum stehen die emissionsarmen bodenschonenden und streifenförmigen Techniken, wie zum Beispiel Schleppschuh und Injektion. *Mehr

Wann beginnen im Herbst die Sperrfrachten?
In den sogenannten Sperrfrachten ist das Düngen verboten. Die Sperrfrachten gelten für Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat. Die Exot-Anwendung "Sperrfrachten" trägt in Abhängigkeit der angebauten Kultur und der Gebietsklasse, ab der Fläche im Sommer/Herbst noch gedüngt werden darf. *Mehr

Düngedarfsermittlung für Zweiffrucht
Mit der anstehenden Hauptfruchtperiode endet das Düngjahr 2020/2021. Auf Iran geerntete Hauptfrüchte folgen meist Zweiffrüchte, für die vor einer Düngung laut Düngeverordnung der Düngedarf festzustellen ist. Ab Sommer 2021 gelten neue, vereinfachte Regelungen. *Mehr

iBALIS
Bayerisches Staats Ernährung, Landwirtschaft
Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft
Das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informationssystem (iBALIS) ist ein Serviceportal der bayerischen Landwirtschaftsberatung.
Es bietet umfangreiche elektronische Unterstützung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die benutzerspezifischen Flächen lassen sich damit effektiv managen, die Wirtschaftlichkeit mit GIS-Unterstützung stellen und Flächenvergnüge Informationen jederzeit abrufen.
Bei iBALIS anmelden

Bild: ER-Beratung



Bild: deere.lu

Winterzeit <-> Werkstattzeit

Die Wochen, bis die Feldarbeit wieder startet, gilt es für Wartungen und Reparaturen zu nutzen. Nur regelmäßig gewartete und reparierte Maschinen, bei denen verschlissene Bauteile getauscht werden, können die geforderte Arbeitsleistung erbringen, sowohl um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (Pflanzenschutz- und Düngetechnik) als auch das gewünschte Arbeitsbild zu erreichen. Zu prüfen sind unter anderem Verschleißteile an Bodenbearbeitungsgeräten und Sähetechnik, wie auch die Abnutzung an den Pflanzenschutzdüsen.

Bodenuntersuchung

Die Standardbodenuntersuchung weist Gehalte von pflanzenverfügbarem Phosphat, Kali und dem pH-Wert durch zugelassene Untersuchungsmethoden aus. Aus fachlicher Sicht empfiehlt es sich aber, bei der Bodenuntersuchung auch Spurennährstoffgehalte mit zu untersuchen. Beispielsweise kann es bei sehr sandigen Standorten oder Flächen ohne Rückführung von Wirtschaftsdüngern oft zu Magnesiummangel kommen. Günstig für die Probenahme sowohl auf dem Acker als auch auf dem Grünland ist der Zeitraum von Herbst bis zum zeitigen Frühjahr vor der ersten Düngung. Darüber hinaus empfiehlt es sich bei der Standardbodenuntersuchung stets etwa den gleichen Zeitpunkt im Jahr und möglichst gleiche Bedingungen zu wählen.



Bild: ER-Beratung